

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verbauung einer Ableitung aus dem Schörgenbach (Fl.Nr. 3278, Gemarkung und Gemeinde Ismaning) in den Auwald auf Fl.Nr. 3283, Gemarkung und Gemeinde Ismaning, und Herstellung einer neuen Überleitung, südwestlich Fischerhäuser in der Gemeinde Ismaning

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Verbauung einer Ableitung aus dem Schörgenbach in den Auwald und die Herstellung einer neuen Überleitung südwestlich Fischerhäuser beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Da das Neuvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine UVP-Pflicht.

Eine Ableitung/Durchbruchstelle im Ufer des Schörgenbachs wurde so abgedichtet und erhöht, dass ein Wasserabfluss in den Auwaldbereich nicht mehr stattfinden kann.

Etwa 4 m unterhalb der Durchbruchstelle wurde eine Verrohrung mit 2 x 150 mm KG-Rohren auf einer Länge von etwa 3 m und einer Tiefe von 4 cm unter dem Wasserspiegel des Schörgenbachs eingebaut, die bei Niedrigwasserstand des Schörgenbachs zu rund einem Drittel, bei mittlerem Wasserstand fast vollständig überspült ist.

Hierdurch gelangen etwa 10 bis 40 l/s in einen direkt dahinter liegenden Graben.

Das Vorhaben befindet sich im Isar-Auwald innerhalb des FFH-Gebiets „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, des Landschaftsschutzgebiets „Isartal“ sowie im Bereich des Flachlandbiotops „Auebach nördlich von Ismaning“.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hier hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Der wasserführende Graben fließt weiter nach Norden, vereinigt sich mit den Hangkantenquellbächen und etwa 100 m nördlich mit dem Zulauf des Schörgengrabens. Mit dieser Zuspeisung ist der im Detailplan dargestellte Bereich gänzlich mit Wasser versorgt.

Erhebliche schädliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, die zu einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich Wasserrecht und Wasserwirtschaft,
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,
eingeholt werden.